



Förderrichtlinien

I. Fördergrundsätze

1. Mittel des Fördervereins sollen dem ALBBW zur Verfügung gestellt werden, wenn im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Teilnehmer/-innen Anschaffungen oder Fortbildungen sinnvoll sind, die durch den Wirtschaftsplan des ALBBW nicht abgedeckt werden können. Das Gleiche gilt für den Freizeitbereich und das Internat.
2. Gewährung von Zuschüssen für Projekte und Konzepte des ALBBW zur Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmitteln und deren Einsatz in der beruflichen Bildung.
3. Unterstützung des ALBBW bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

II. Förderspektrum

1. Zu fördernde Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Bildung
 - b) Erstellung von Lehr- und Lernmaterial
 - c) Ferienmaßnahmen
2. Zuschüsse für Maßnahmen werden insbesondere für Personal-, Honorar- und Sachkosten gewährt. Der Berechnung der Personalkosten werden pauschalierte Beträge zugrunde gelegt.

III. Förderhöhe

1. Ein Zuschuss des Fördervereins kann nur gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Institutionen (z.B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sowie Mittel aus dem Wirtschaftsplan des ALBBW in angemessenem Umfang eingesetzt sind.
2. Ein Zuschuss wird grundsätzlich als anteilige Förderung zu einem im Einzelfall durch den Vorstand festgelegten Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten gemäß Ziffer 6 ff. gewährt.
3. Zuschüsse für ein Vorhaben sollen die Höchstgrenze von insgesamt 5.000 Euro nicht überschreiten.
4. Nachfinanzierungen von Mehrkosten sind ausgeschlossen.
5. Zur Verwaltungsvereinfachung kann der Vorstand pauschalierte Sammelanträge des ALBBW zulassen, in denen die Förderung von Gruppen- und Freizeitreisen, BVG-Karten sowie besonderen Freizeitangeboten zusammengefasst werden. Gefördert werden die Vorhaben lt. Sammelantrag zu 100%.
6. Bildungsmaßnahmen gemäß Ziffer II 1 a werden nur in ausgewählten Bereichen gefördert. Der Förderverein ANNE DORE gewährt pauschalierte Zuschüsse für die Aufwendungen von Teilnehmern, Referenten und Betreuungshelfern. Der Zuschuss kann bis zu 90 % der förderfähigen Kosten betragen.

7. Bei Lehr- und Lernmaterial gemäß Ziffer II 1 b kann der Zuschuss des Fördervereins bei Erstauflagen bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
8. Für Ferienmaßnahmen können pauschalisierte Zuschüsse gewährt werden.

IV. Antragstellung

1. Vorhaben, die vor Antragseingang begonnen wurden, können i. d. Regel nicht bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Förderverein
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Verwendung des Formulars Förderantrag zu stellen.
Beizufügen sind:
 - a) Inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens (s. Formular „Beschreibung des Vorhabens“)
 - b) Kostenplan; ggf. Kostenvoranschlag, bei Bauten Kostenschätzung nach DIN 276
 - c) Finanzierungsplan
Beizufügen sind:
 - Kreditzusagen,
 - Bewilligungsbescheide für beantragte öffentliche oder andere Mittel bzw.

V. Auszahlung und Nachweis

1. Die bewilligten Zuschüsse werden durch die Geschäftsstelle an das ALBBW bei Nachweis der Fälligkeit (Vorlage von bezahlten oder unbezahlten Rechnungskopien mit Ausführungsdatum) ausgezahlt. Außerdem muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Zuschüsse zweckgebunden Verwendung finden.
2. Zuschüsse, die innerhalb von 24 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen, es sei denn, innerhalb dieses Zeitraums wird bei der Geschäftsstelle eine Verlängerung beantragt und von dieser genehmigt.
3. Der Zuschussempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet; dieser besteht aus einem „zahlenmäßigen Nachweis“ und aus einem „sachlichen Bericht“, in dem der erzielte Erfolg darzustellen ist.
Der „zahlenmäßige Nachweis“ wird geführt:
 - a) bei Vorhaben, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, durch die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises,
 - b) bei Vorhaben, die ohne öffentliche Mittel durchgeführt wurden, durch einen vollständigen, mit Kopien bezahlter Rechnungen versehenen Verwendungsnachweis. Dieser Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Kopien der Kontoauszüge – ggf. mit vollständiger Sammelliste) enthalten.

In beiden Fällen muss die Versicherung beigefügt werden, dass die Originalbelege für eine evtl. Nachprüfung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitgehalten werden.
4. Der Förderverein behält sich vor, die Verwendung der Mittel beim ALBBW zu prüfen.

5. Der Förderverein ist berechtigt, die Wirksamkeit bestimmter von ihm geförderter Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen, um Anhaltspunkte für die Zweckmäßigkeit weiterer Bewilligungen dieser Art zu erhalten.

VI. Rücknahme von Bewilligungen und Rückzahlungspflicht

1. Werden dem Vorstand zwischen Antragsbewilligung und Auszahlung des Zuschusses Umstände gemäß Ziffer VI. 4. bekannt, die schon zum Zeitpunkt der Bewilligung vorlagen und deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann die Bewilligung durch Kuratoriumsbeschluss zurückgenommen werden.
2. Ebenso behält sich der Vorstand eine Rücknahme der Bewilligung durch Vorstandsbeschluss vor, wenn vor Auszahlung des Zuschusses Umstände gemäß Ziffer VI. 4. neu eintreten, die, hätten sie zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegen, zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten.
3. Werden Umstände gemäß Ziffer VI. 4. nach (Teil-)Auszahlung des Zuschusses bekannt oder treten sie dann neu ein, kann der Förderverein ANNE DORE den erhaltenen Zuschuss ganz oder teilweise unverzüglich zurückfordern.
4. Umstände i. S. von Ziffer VI. 1. bis VI. 3. sind insbesondere auch:
 - a) ein Verstoß gegen die bei Antragseingang geltenden Richtlinien,
 - b) Beantragung bzw. Erhalt eines zu hohen Zuschusses, weil nach Antragstellung oder Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens sich ermäßigt haben oder die Eigenmittel nicht in der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Höhe aufgebracht worden sind oder Finanzierungsmittel sich erhöht haben oder neue Finanzierungsmittel hinzugekommen sind,
 - c) Zweckänderung ohne Zustimmung des Fördervereins bzw. Zweckentfremdung des Zuschusses,

VII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen besteht nicht. Der Vorstand konkretisiert die Richtlinien durch Beschlüsse, gibt Merkblätter heraus und entscheidet abschließend über die Bewilligung der Zuschüsse. Der Rechtsweg gegen die Beschlüsse des Vorstands ist ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes vom xx.xx.xxx in Kraft.